

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	28.05.2015

Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie in Köln: Bestandsaufnahme und Heim-TÜV notwendig?

Beantwortung der Anfrage der PiratenGruppe gem. § 4 des Geschäftsordnung des Rates
AN/0653/2015

Frage 1.:

Ist die Beantwortung des Fragebogens der Wohlfahrtsverbände und des FR NRW bis zum 30. Juni vorgesehen? Wenn ja, ist es möglich, dass die Antragsteller die Antworten zeitnah erhalten? (Bitte mit Begründung)

Eine Beantwortung des Fragebogens ist nicht vorgesehen. Die Stadt Köln wird häufig darum gebeten, an Befragungen und Auswertungen zu unterschiedlichen Themen teilzunehmen. Die Beantwortung aller Anfragen würde erheblichen Aufwand verursachen. Es gibt daher die Handhabung, dass die Stadt sich ausschließlich an Befragungen beteiligt, die gesetzlich vorgeschrieben sind, der Erfüllung von Berichtspflichten dienen, von den Landesbehörden initiiert sind oder die mit dem Städtetag abgestimmt sind.

Auch dieser Fragebogen hätte bei mehr als 70 städtischen Objekten erheblichen Aufwand verursacht.

Frage 2.:

Welche neuen Anforderungen kommen auf Köln in Folge der EU-Aufnahmerichtlinie zu, und wie sollen diese Anforderungen ab dem 15.07.2015 in Köln umgesetzt werden?

Die Richtlinie RL 2013/33/EU ist in Deutschland noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt worden. Unabhängig hiervon sind die materiellen Anforderungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, der Verwaltung bekannt.

Von grundlegender Bedeutung sind die Bestimmungen der Richtlinie für schutzbedürftige Personen (vgl. Art. 21 ff.). Dabei geht es darum, den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang werden in der Richtlinie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, älteren Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, genannt.

Vom Geltungsbereich der Richtlinie werden Personen erfasst, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, also alle Personen, die in Deutschland einen Asyl- bzw. Asylfolgeantrag stellen. Ganz wesentlich ist die frühzeitige Identifizierung und Beurteilung, ob es sich um eine schutzwürdige Person handelt. Dies sollte aus Sicht der Verwaltung bereits in den Landeseinrichtungen und vor der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist es problematisch, dass die Flüchtlinge in den Landeseinrichtungen oft nur für einen sehr begrenzten Zeitraum untergebracht sind. Auf Grund der hohen Zahl von Asylbewerbern sind die Aufnahmeeinrichtungen des Landes derzeit stark ausgelastet. Infolge dessen werden die Asylbewerber bereits innerhalb kurzer Zeit auf die Kommunen verteilt. Dies gilt insbesondere für die Erfassung und Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen im Sinne

der Aufnahme richtlinie. Im Rahmen der (kurzfristigen) Zuweisungen von Asylbewerbern durch die Bezirksregierung Arnsberg, werden in der Regel keine verwertbaren Informationen zur Schutzbedürftigkeit und den besonderen Bedürfnissen der Antragsteller mitgeliefert.

Mit der Umsetzung dieser Anforderungen der EU-Aufnahmerichtlinie kann daher erst nach der Ankunft der Asylbewerber in den städtischen Notaufnahmen bzw. in den Wohnobjekte oder Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch sozialpädagogische Fachkräfte des Sozialen Dienstes oder der beauftragten Betreuungsträger (v.a. DRK) begonnen werden. Auch vor diesem Hintergrund wurde 2014 die sozialpädagogischen Betreuung optimiert und der Betreuungsschlüssel im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit angepasst.

Frage 3.:

Welche Kenntnisse hat die Stadt Köln über die Zahl der nicht-registrierten Personen und ihrer Situation in Köln? (Wer übernimmt z. B. die Kosten für die Fahrten nach Dortmund oder Bielefeld zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge?)

Rund 600 Asylbewerber, die der Stadt Köln zugewiesen wurden, sind nach Informationen der Verwaltung noch nicht registriert. In diesen Fällen muss noch eine Befragung in den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Dortmund, Bielefeld oder Düsseldorf durchgeführt werden. Die Fahrtkosten zahlt die Stadt Köln, die Fahrten selbst werden mit Unterstützung der Bahnhofsmission durchgeführt.

Frage 4.:

Kann sich die Stadtverwaltung vorstellen, das Angebot von Herrn Gillo, einen „Probe-Heim-TÜV“ in Köln durchzuführen, anzunehmen oder zumindest eine Checkliste zur Überprüfung der Zustände in den Sammelunterkünften einzuführen? (Bitte mit Begründung)

Der Rat hat die Verwaltung am 24.03.2015 beauftragt, ein Kölner Konzept zu Mindeststandards zur Unterbringung von Flüchtlingen zu erstellen. Zwischenzeitlich hat der Runde Tisch für Flüchtlingsfragen die weiteren Arbeitsschritte festgelegt. Danach wird kurzfristig ein fachlich qualifizierter externer Moderator eine Bestandsaufnahme durchführen und in einem Workshop mit Vertretern der Fachverwaltung und des Runden Tisches einen Vorschlag für das Konzept ausarbeiten. Die Fragestellungen und Handlungsansätze des sog. „Heim-TÜV´s“ werden in die Betrachtung und in die konzeptionelle Arbeit einfließen.

Frage 5.:

Wer kontrolliert die Einhaltung von Hygieneplänen und Brandschutzbestimmungen in den Kölner Gemeinschaftsunterbringungen für Flüchtlinge? (Bitte nach Einrichtungen aufschlüsseln und Datum der letzten Kontrollen angeben)

Für die Einhaltung der Hygienepläne und der Brandschutzbestimmungen ist der Betreiber der jeweiligen Einrichtung zuständig (Amt für Wohnungswesen bzw. Betreuungsträger), die Abstimmung der inhaltlichen Vorgaben und der Umsetzung erfolgt mit dem Gesundheitsamt, der Berufsfeuerwehr und der Bauaufsicht. Die Einhaltung der Anforderungen des (vorbeugenden) Brandschutzes wird bereits im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt.

gez.

Reker